VERORDNUNG (EG) Nr. 3081/93 DER KOMMISSION

vom 8. November 1993

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 der Kommission (3) wurden die Seelachsfänge in Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, verboten.

Frankreich hat die Fangziffern korrigiert. Aus diesen korrigierten Ziffern geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist. Daher soll die Seelachsfischerei in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2750/93 der Kommission wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 7. 10. 1993, S. 6.